

IT-Organisationsrichtlinie für die Fachhochschule Kiel



Version 1.1

Kiel, den 23.03.2011
mit Präsidiumsbeschluss vom 06.04.2011

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Allgemeines	3
1.1. Grundsätze.....	3
1.2. Zielsetzung.....	3
1.3. Anforderungen aus gesetzlichen Vorschriften.....	3
1.4. Abgrenzung zu anderen IT-Richtlinien der Fachhochschule Kiel	4
1.5. Geltungsbereich	4
2. IT-Organisationsstruktur	6
3. IT-Organisationseinheiten und IT-Gremien.....	8
3.1. Beirat des Zentrums für IT-Dienste	8
3.2. Zentrum für IT-Dienste (Campus IT)	8
3.3. Dezentrale IT-Organisationseinheiten	9
4. IT-Akteure.....	10
4.1. Leiter/innen der Campus IT.....	10
4.2. Leiter/innen der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen	10
4.3. IT-Beauftragte/r der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen.....	11
4.4. IT-Verfahrensverantwortliche	11
4.5. IT-Systemadministrator/innen	12
4.6. IT-Applikationsbetreuer/innen	13
4.7. IT-Anwenderbetreuer/innen.....	13
4.8. IT-Key-User/innen	14
4.9. IT-Anwender/innen	14
4.10. IT-Sicherheitsbeauftragte/r	14
4.11. Datenschutzbeauftragte/r	15
4.12. Personalvertretungen	15
5. Schlussbestimmungen	16

1. Allgemeines

1.1. Grundsätze

Der IT-Einsatz an der Fachhochschule Kiel ist von grundlegender Bedeutung für die Lehre, Forschung und Verwaltung. Die Organisation des IT-Einsatzes erfolgt im strukturierten Zusammenwirken von komplementären zentralen und dezentralen Instanzen. Zentrale Vorgaben durch den Beirat des Zentrums für IT-Dienste des Zentrums für IT-Dienste (Campus IT) im Auftrag des Präsidiums und das Angebot von übergreifenden Diensten der Campus IT sowie die dezentrale Verantwortung der Fachbereiche für die spezifischen IT-Bedürfnisse ergeben ein geordnetes Zusammenwirken aller am IT-Einsatz Beteiligten und ermöglichen den erforderlichen Gestaltungsspielraum.

1.2. Zielsetzung

Zur Erfüllung der internen Anforderungen an eine Maximierung der Effizienz und Transparenz von IT-Verfahren sowie der externen Anforderungen aus gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien wird in dieser Richtlinie eine Organisationsstruktur festgelegt, die mit Hilfe systematischer Planung und kontrolliertem Betrieb von IT-Verfahren zu einer Minimierung von Gefahrenpotenzialen, hochschulweiter Optimierung des Betriebs und Maximierung der Wirtschaftlichkeit führen soll sowie den Schutz der Beschäftigten und Studierenden der Fachhochschule Kiel durch adäquate Sicherheitsstandards gewährleistet und schließlich den vielfältigen Anforderungen der IT-Anwender/innen an einen modernen und ergonomischen Arbeitsplatz gerecht wird.

Durch die eindeutige Abgrenzung von Zuständigkeiten, die Stärkung der Eigenverantwortung von IT-Anwender/innen und -Administrator/innen und insbesondere die Zusammenarbeit des zentralen IT-Servicebereiches in der Campus IT sollen Kommunikationsprozesse erleichtert und Fehlentwicklungen möglichst schon im Planungsstadium erkannt und vermieden werden. Durch die Verankerung von zentralen und dezentralen Managementfunktionen im Gesamtplanungsprozess soll zudem rascher auf aktuelle Entwicklungen reagiert und erfolgreiche Neuerungen ohne Reibungsverluste in das IT-Gesamtsystem der Fachhochschule Kiel integriert werden können.

1.3. Anforderungen aus gesetzlichen Vorschriften

Neben der für die Fachhochschule Kiel geltenden IT-Sicherheitspolitik und IT-Sicherheitsrichtlinie, sowie der Benutzungsrahmenordnung (Satzung) für die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Fachhochschule Kiel Benutzungsrahmenordnung existieren eine Reihe weiterer externer Vorschriften, von denen einige im folgenden Überblick kurz dargestellt werden.

Für den Schutz von personenbezogenen Daten, die von Einrichtungen der Fachhochschule Kiel im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet werden, gelten insbesondere:

- Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein ([LDSG](#))
- Datenschutzverordnung des Landes Schleswig-Holstein ([DSVO](#))
- Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein ([HSG](#))
- die Studierendendatenverordnung ([StudDatenVO](#))
- Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein ([PersVG_SH](#))
- Bildschirmarbeitsplatzverordnung ([BildscharbV](#))

Bei der Planung und im laufenden Betrieb von IT-Verfahren mit dem Zweck der Erbringung von Infrastrukturdiensten (beispielsweise Campusnetz) oder an die Allgemeinheit gerichtetem Informationsangebot (zum Beispiel Internet-Online-Dienste) müssen die Anforderungen an diese Dienste aus dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und aus weiteren gesetzlichen Regelungen berücksichtigt werden.

Bei der Nutzung, Entwicklung und Verbreitung von Software und digitalen Medien im Rahmen von IT-Verfahren der Fachhochschule Kiel sind u.a. das Urheberrechtsgesetz (UrhG) zu beachten.

1.4. Abgrenzung zu anderen IT-Richtlinien der Fachhochschule Kiel

In dieser IT-Organisationsrichtlinie werden allgemeine Regelungen für die Organisation der Informationstechnologie bzw. der Informationsverarbeitung sowie die Beteiligung der verschiedenen Verantwortungsbereiche innerhalb der Fachhochschule Kiel definiert. Regelungen für die Organisation, die Planung, den Ablauf und die Evaluierung von IT-Projekten können in IT-Projektrichtlinien der Fachhochschule Kiel definiert werden.

Regelungen zur Gewährleistung der Informationssicherheit an der Fachhochschule Kiel werden durch die IT-Sicherheitsrichtlinie der Fachhochschule Kiel hinsichtlich der Bestimmung von Schutzwürdigkeit von Daten und der Planung von Maßnahmen für Datenschutz und -sicherheit unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erläutert und verbindlich festgelegt.

1.5. Geltungsbereich

Diese IT-Organisationsrichtlinie gilt für alle Bereiche der Fachhochschule Kiel. Sie betrifft jede Form von IT-Einsatz und damit

- die im Rahmen der Dokumentation von IT-Verfahren explizit oder implizit benannten Verantwortlichen,
- jegliche Computer-Hardware, die den Pflichten einer Inventarisierung unterliegt,

- jede Form von Software, die auf bzw. mit Hilfe von FH-eigener Hardware benutzt wird.

Werden IT-Verfahren ganz oder teilweise durch externe Dienstleister/innen erbracht, sollen diese vertraglich zur Einhaltung der in den IT-Richtlinien der Fachhochschule Kiel getroffenen Regelungen verpflichtet werden.

Ein IT-Verfahren ist eine Verwendung von Daten zu einem bestimmten Zweck mit Unterstützung von informationstechnischen Geräten (Hardware) und Computerprogrammen (Software), eingebunden in einem organisatorischen Regelwerk. Hierzu zählen keine Laboraufbauten, sowie IT-Anwendungen zu Lehr- und Forschungszwecken.

2. IT-Organisationsstruktur

In dieser IT-Organisationsrichtlinie wird unterschieden zwischen IT-Organisationseinheiten, IT-Gremien sowie IT-Akteuren aus den zentralen und dezentralen Organisationseinheiten.

Im Folgenden wird eine Übersicht über die IT-Organisationsstruktur der Fachhochschule Kiel sowie eine grafische Darstellung der Beziehungen zwischen den beteiligten Einrichtungen, Gremien und Akteuren gegeben. Eine Erläuterung ihrer Aufgaben, Zuständigkeiten, Berichtswege sowie Kommunikations- und Dokumentationspflichten erfolgt in den folgenden Abschnitten (s. Abschnitt 3 „IT-Organisationseinheiten und IT-Gremien“ und Abschnitt 4 „IT-Akteure“).

IT-Organisationseinheiten und IT-Gremien:

- Beirat des Zentrums für IT-Dienste
- Campus IT (Zentrum für IT-Dienste)
- Dezentrale IT-Organisationseinheiten in Fachbereichen und zentralen Einrichtungen

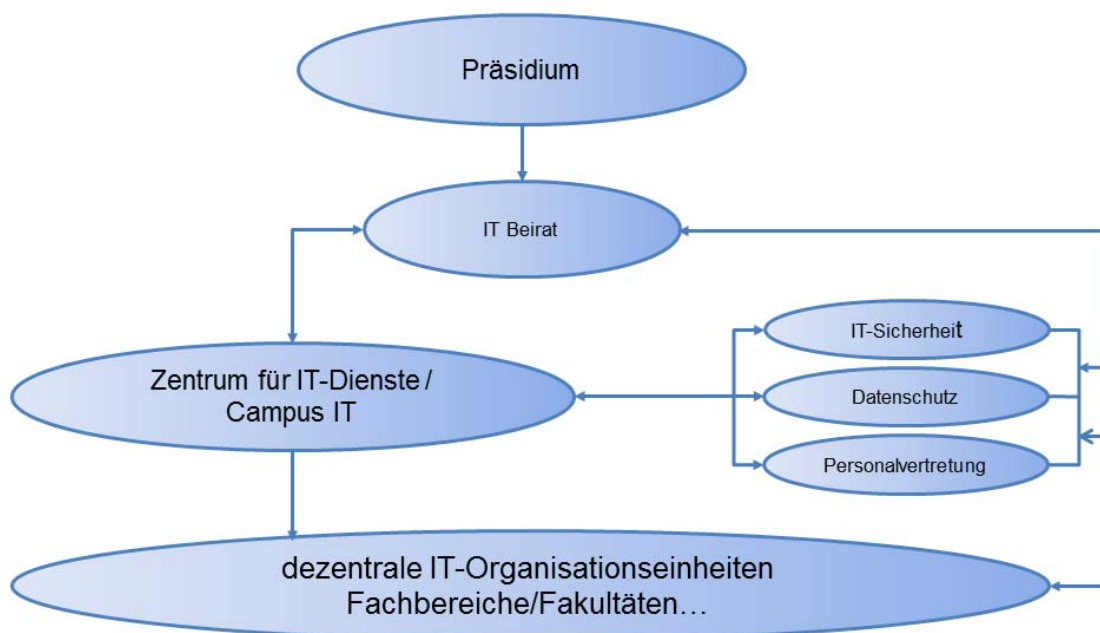


Abbildung 1: Darstellung der IT-Organisationsstruktur an der Fachhochschule Kiel. Die Pfeile weisen auf operative Beziehungen hin.

IT-Akteure:

- Zentrale IT-Leiter/innen
- Leiter/innen der Einrichtungen
- IT-Beauftragte/r
- IT-Verfahrensverantwortliche/r
- IT-Systemadministrator/innen
- IT-Applikationsbetreuer/innen
- IT-Anwenderbetreuer/innen
- IT-Key User/innen
- IT-Anwender/innen
- IT-Sicherheitsbeauftragte/r
- Datenschutzbeauftragte/r
- Personalvertretungen

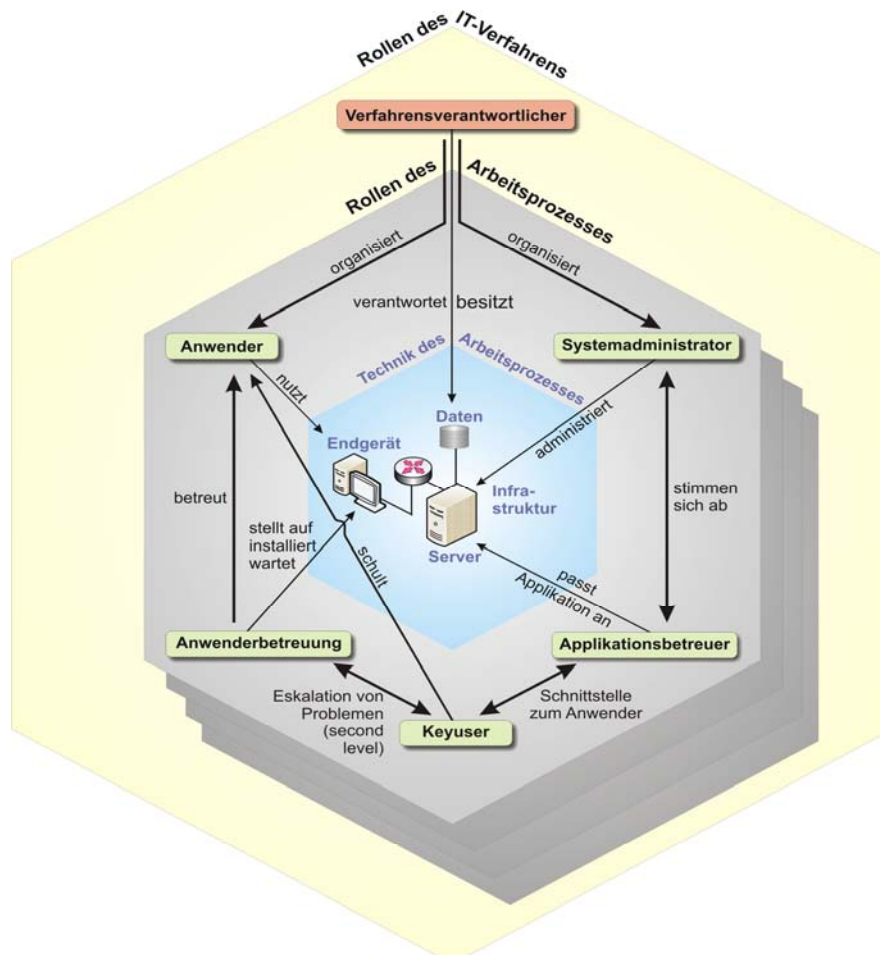


Abbildung 2: Darstellung der IT-Akteure

3. IT-Organisationseinheiten und IT-Gremien

Die folgenden IT-Organisationseinheiten und -Gremien sind an dem IT-Einsatz an der Fachhochschule Kiel beteiligt. In diesem Abschnitt werden die Aufgaben, Kommunikations- und Berichtswege sowie ggf. Dokumentationspflichten dieser Einheiten beschrieben:

3.1. Beirat des Zentrums für IT-Dienste

3.1.1. Aufgaben und Zuständigkeit

Der Beirat des Zentrums für IT-Dienste des Zentrums für IT-Dienste bildet die höchste Entscheidungsinstanz für alle IT-Vorhaben der Fachhochschule Kiel, die bereichsübergreifenden Charakter haben und/oder längerfristig personelle und finanzielle Ressourcen binden. Als Grundlage für den IT-Einsatz in der Fachhochschule Kiel wird vom Beirat des Zentrums für IT-Dienste eine übergreifende IT-Strategieplanung erstellt, fortentwickelt und kontrolliert. Diese gibt die strategische Ausrichtung des IT-Einsatzes vor. Ausgehend von den strategischen Zielen des IT-Einsatzes berücksichtigt die IT-Strategieplanung u. a. alle bestehenden IT-Verfahren und IT-Vorhaben, so dass ein koordiniertes und aufeinander abgestimmtes Vorgehen der einzelnen IT-Verfahren und -Vorhaben in allen Bereichen ermöglicht wird. Der Beirat des Zentrums für IT-Dienste befasst sich nicht mit dem routinemäßigen operativen IT-Betrieb und IT-Einsatz in den Bereichen.

Der Beirat des Zentrums für IT-Dienste wird vom Präsidium benannt. Weiteres regelt die Satzung des Zentrums für IT-Dienste.

3.1.2. Berichtsweg

Der Beirat des Zentrums für IT-Dienste ist gegenüber dem Präsidium der Fachhochschule Kiel berichtspflichtig.

3.1.3. Kommunikations- und Dokumentationspflichten

Die Ergebnisse der Sitzungen des Beirats des Zentrums für IT-Dienste werden protokolliert. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die Protokolle und Beschlüsse des Beirats des Zentrums für IT-Dienste allen hiervon betroffenen Bereichen und Leitungsinstanzen zeitnah bekannt gemacht werden.

3.2. Zentrum für IT-Dienste (Campus IT)

3.2.1. Aufgaben und Zuständigkeit

Der zentrale IT-Servicebereich Campus IT stellt gemäß ihrer Satzung ihre Kernkompetenzen für die erforderliche IT-Infrastruktur sowie übergreifende IT-Dienste für alle Bereiche der Fachhochschule Kiel (Forschung, Lehre, und Verwaltung) bereit. Im Auftrag des Beirats des Zentrums für IT-Dienste planen, realisieren, betreiben und gestalten sie IT-Infrastrukturen und IT-Services gemäß den an der Hochschule gel-

tenden Regelungen und entsprechend den Anforderungen der zu realisierenden IT-Verfahren. Außerdem unterstützt Campus IT den Beirat des Zentrums für IT-Dienste bei der strategischen IT-Planung und setzt seine Entscheidungen operativ um.

3.2.2. Berichtsweg

Die Campus IT ist dem Beirat des Zentrums für IT-Dienste (s. Abschnitt 3.1 „Beirat des Zentrums für IT-Dienste“) berichtspflichtig.

3.2.3. Kommunikations- und Dokumentationspflichten

Die Ergebnisse der Beiratssitzungen und die Beschlüsse werden protokolliert. Die/Der Geschäftsführer/in stellt sicher, dass die Protokolle allen hiervon betroffenen Entscheidungsträgern zeitnah bekannt gemacht werden.

3.3. Dezentrale IT-Organisationseinheiten

Im Sinne dieser IT-Organisationsrichtlinie sind dezentrale IT-Organisationseinheiten jene Bereiche in den Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen, Abteilungen der Zentralen Universitätsverwaltung und weiteren dauerhaften oder befristeten Einrichtungen der Fachhochschule Kiel, die nicht bei der Campus IT angesiedelt sind und, die dezentrale IT-Services erbringen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der IT-Akteure in den dezentralen IT-Organisationseinheiten werden in Abschnitt 4 „IT-Akteure“ erläutert.

4. IT-Akteure

In diesem Abschnitt werden die Aufgaben, Kommunikations- und Berichtswege sowie ggf. Dokumentationspflichten der IT-Akteure aus den zentralen IT-Servicebereichen und den dezentralen IT-Organisationseinheiten beschrieben.

Eine Person kann gleichzeitig mehrere Rollen inne haben. Z.B. IT-Verfahrensverantwortliche/r, IT-Applikationsbetreuer/in, IT-Anwendungsbetreuer/in und IT-Key-User/in sowie IT-Anwender/in.

4.1. Leiter/innen der Campus IT

4.1.1. Aufgaben und Zuständigkeit

Der/Die Leiter/in der Campus IT trägt die Verantwortung für die Bereitstellung der zentralen IT-Services ihres Bereichs. Weiteres regelt die Satzung des Zentrums für IT-Dienste.

4.1.2. Berichtsweg

Der/Die zentrale IT-Leiter/in sind dem Beirat des Zentrums für IT-Dienste (s. Abschnitt 3.1 „Beirat des Zentrums für IT-Dienste“) berichtspflichtig.

4.2. Leiter/innen der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen

4.2.1. Aufgaben und Zuständigkeit

Die Leitung einer Organisationseinheit (Fachbereich, zentrale Einrichtung) trägt die Verantwortung für den IT-Einsatz in ihrem Aufgabenbereich. Die Bereichsleitung ist zuständig für alle bereichsinternen IT-Planungen und für den laufenden internen IT-Betrieb. In diesem Rahmen ist die Bereichsleitung auch verantwortlich für die Umsetzung hochschulweiter IT-Richtlinien. Die Bereichsleitung benennt eine/n IT-Beauftragte/n vor, die/der in ihrem Auftrag und mit ihrem Einverständnis den IT-Einsatz plant, koordiniert und darüber hinaus die in den Beschlüssen des Beirat des Zentrums für IT-Dienstes und im IT-Sicherheitskonzept formulierten Maßnahmen umsetzt. Der/die IT Beauftragte wird vom Bereichsleiter/in (Dekan/in, Leiter/in zentraler Einrichtung) beauftragt.

4.2.2. Berichtsweg

Die Bereichsleitungen sind zu Fragen der IT dem Beirat des Zentrums für IT-Dienste (s. Abschnitt 3.1 „Beirat des Zentrums für IT-Dienste“) auf Anforderung berichtspflichtig sowie der Campus IT (s. Abschnitt 3.2 „Zentrum für IT-Dienste (Campus IT)“ informationspflichtig.

4.3. IT-Beauftragte/r der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen

4.3.1. Aufgaben und Zuständigkeit

Die/Der IT-Beauftragte hat das Vertrauen und die Unterstützung der Bereichsleitung, in deren Auftrag sie/er insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- IT-Beauftragte sind für die Organisation von IT-Beschaffungen innerhalb der dezentralen Organisationseinheiten zuständig. Hierbei ist eine Abstimmung der Beschaffungspolitik mit dem zentrale IT-Servicebereich und der zentralen Beschaffungsstelle erforderlich. Es ist zu prüfen, ob bereits vorhandene zentrale IT-Dienste genutzt werden können. Weiterhin haben die IT-Beauftragten Sorge zu tragen, dass neue IT-Beschaffungen jedweder Art sich in die vorhandene IT-Infrastruktur der Fachhochschule Kiel einbinden lassen. In Zweifelsfällen ist vor einer möglichen Beschaffung eine Abstimmung mit der Campus IT vorzunehmen.
- Mitarbeit bei der Umsetzung der IT-Sicherheitsrichtlinie in dem betreffenden Bereich unter anderem durch strukturierte Erfassung von IT-Verfahren in Zusammenarbeit mit den Verfahrensverantwortlichen. Organisation des IT-Einsatzes in dem betreffenden Bereich unter Beachtung der IT-Sicherheitsrichtlinie
- Verantwortung für die Erstellung, Pflege und Fortschreibung einer Dokumentation über den gesamten IT-Einsatz in dem betreffenden Bereich (Dokumentation der IT-Verfahren und deren Fortschreibung)
- Unterstützung der Bereichsleitung bei der Erstellung der eigenen IT-Planung
- Zuständige/r Ansprechpartner/in der betreffenden Einrichtung in Fragen der IT-Organisation und IT-Sicherheit innerhalb der Fachhochschule Kiel
- Ansprechpartner/in für Mitarbeiter/innen des betreffenden Bereichs in Fragen der IT-Organisation und IT-Sicherheit. Koordination von Schulungsmaßnahmen in Fragen der IT-Sicherheit

Die/Der IT-Beauftragte übt in Abstimmung mit der jeweiligen Bereichsleitung die ihr/ihm zugeordneten Kompetenzen in ihrem/seinem Bereich aus. Hierbei ist sie/er für alle Nutzer/innen von IT-Ressourcen der Fachhochschule Kiel in ihrem/seinem Bereich zuständig.

4.3.2. Berichtsweg

Die/Der IT-Beauftragte ist der jeweiligen Bereichsleitung (s. Abschnitt 4.2 „Leiter/innen der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen“) gegenüber berichtspflichtig.

4.4. IT-Verfahrensverantwortliche

4.4.1. Aufgaben und Zuständigkeit

Ein IT-Verfahren ist eine Verwendung von Daten zu einem bestimmten Zweck mit Unterstützung von informationstechnischen Geräten (Hardware) und Computerprogrammen (Software), eingebunden in einem organisatorischen Regelwerk und dient der Organisation des Hochschulbetriebes.

Hierzu zählen keine Laboraufbauten, sowie IT-Anwendungen zu Lehr- und Forschungszwecken.

Die/Der Verfahrensverantwortliche organisiert die Einführung und den laufenden IT-Einsatz für eine Fachaufgabe einschließlich des Berechtigungskonzeptes in Abstimmung mit den Beteiligten.

Die/Der Verfahrensverantwortliche ist für die Durchführung einer Fachaufgabe bzw. die Erstellung eines Dienstes verantwortlich und ist in der Regel Besitzer/in der Daten. Sie/Er ist für alle IT-Aufgaben zuständig, die im Rahmen des von ihr/ihm verantworteten Verfahrens anfallen.

Die/Der Verfahrensverantwortliche ist für die Einhaltung der Regelungen des Datenschutzes und somit auch für die datenschutzrechtlichen Meldungen zuständig.

4.4.2. Berichtsweg

Die/Der Verfahrensverantwortliche ist der Bereichsleitung (s. Abschnitt 4.2 „Leiter/innen der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen“) und dem/der zuständigen IT-Beauftragten (s. Abschnitt 4.3 „IT-Beauftragte/r“) gegenüber informationspflichtig.

4.4.3. Kommunikations- und Dokumentationspflichten

Die/Der Verfahrensverantwortliche ist für die nachvollziehbare Dokumentation des von ihr/ihm betreuten Verfahrens verantwortlich. Sie/Er unterstützt die/den IT-Beauftragte/n (s. Abschnitt 4.3 „IT-Beauftragte/r“) bei ihren/seinen Dokumentations- und Informationspflichten.

4.5. IT-Systemadministrator/innen

4.5.1. Aufgaben und Zuständigkeit

Die/Der Systemadministrator/in konfiguriert und betreibt IT-Systeme und ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Systeme verantwortlich, die zu ihrem/seinem Aufgabenbereich gehören. Neben den betriebsichernden Aufgaben ist der/die Administrator/in auch ganz oder teilweise für die Erstellung und Einhaltung eines Betriebs- und eines Datensicherungskonzeptes zuständig. Fragen der Authentifizierung und Authentisierung sind mit Campus IT (s. Abschnitt 3.2 „Zentrum für IT-Dienste (Campus IT)“) vorab abzustimmen.

4.5.2. Berichtsweg

Der/Die Systemadministrator/in ist der/dem jeweiligen Verfahrensverantwortlichen (s. Abschnitt 4.4 „IT-Verfahrensverantwortliche“) gegenüber informationspflichtig.

4.5.3. Kommunikations- und Dokumentationspflichten

Der/Die Systemadministrator/in erstellt und pflegt ein Betriebshandbuch für jedes IT-System, dessen Betrieb sie/er verantwortet. Darüber hinaus können je nach Art des

Systems weitere Dokumentations- und Informationspflichten zu ihren/seinen Aufgaben gehören.

4.6. IT-Applikationsbetreuer/innen

4.6.1. Aufgaben und Zuständigkeit

Die Aufgaben der/des Applikationsbetreuer/in/s sind die Parametrisierung und Konfiguration der Anwendungssoftware, die Verwaltung von festgelegten Benutzerrechten sowie deren reibungsloser Betrieb aus anwendungsbezogener Sicht.

Die Applikationsbetreuung umfasst die administrative und technische Betreuung einer Applikation aus fachlicher Sicht, neben und ergänzend zur Systemadministration. Der/Die Applikationsbetreuer/in ist zuständig für die Anpassung der Anwendungssoftware an die jeweiligen fachlichen Anforderungen. Sie/Er setzt die Anforderungen der Anwender/innen an das System um und unterstützt die Anwender/innen bei der Einsatzplanung.

4.6.2. Berichtsweg

Die/Der Applikationsbetreuer/in ist der/dem jeweiligen Verfahrensverantwortlichen (s. Abschnitt 4.4 „IT-Verfahrensverantwortliche“) gegenüber informationspflichtig. Sie/Er arbeitet eng mit der/dem IT-Systemadministrator/in zusammen.

4.6.3. Kommunikations- und Dokumentationspflichten

Die/Der Applikationsbetreuer/in dokumentiert alle Einstellungen der Anwendungssoftware, zum Beispiel in Form von Betriebs- und/oder Berechtigungskonzepten. Sie/Er ist verantwortlich für die Vollständigkeit und Aktualität der Dokumentation.

4.7. IT-Anwenderbetreuer/innen

4.7.1. Aufgaben und Zuständigkeit

Die/Der Anwenderbetreuer/in installiert und wartet Endgeräte. Hierzu zählt auch die Administration von bestimmter Software wie z.B. Betriebssysteme und Office-Anwendungen. Wenn Probleme nicht unmittelbar gelöst werden können, übernimmt der/die Anwenderbetreuer/in die Organisation einer weiteren Hilfestellung.

Neben den Key-User/innen (siehe Abschnitt 4.8 „IT-Key-User/innen“) ist der/die Anwenderbetreuer/in die erste Anlaufstelle für den/die Anwender/innen bei Problemen im Umgang mit Informationstechnik.

Key-User und Anwendungsbetreuer/innen können dieselbe Person sein.

4.7.2. Kommunikations- und Dokumentationspflichten

Fehler sind von dem/der Anwenderbetreuer/in zu dokumentieren und dem/der Applikationsbetreuer/in (s. Abschnitt 4.6 „IT-Applikationsbetreuer/innen“) zu melden.

4.8. IT-Key-User/innen

4.8.1. Aufgaben und Zuständigkeit

Key-User/innen geben ihre besonderen Kenntnisse der fachlichen Anwendungen an die Anwender/innen weiter (Multiplikatoren). Gleichzeitig arbeiten sie eng mit der für den Betrieb des Systems zuständigen Organisationseinheit in organisatorischen und strukturellen Fragen zusammen und tragen dadurch zur Entlastung der Applikations- und Anwenderbetreuung bei.

Key-User/innen sind für andere Anwender/innen erste/r Ansprechpartner/in bei aufgabenbezogenen fachlichen Problemen des IT-Einsatzes. Darüber hinaus bilden sie die Schnittstelle zwischen Anwender/innen und Applikationsbetreuer/innen für die fachlichen Probleme des IT Einsatzes.

Key-User und Anwendungsbetreuer/innen können dieselbe Person sein.

4.8.2. Berichtsweg

Die Key-User/innen kommunizieren die fachlichen Anforderungen an den/die Applikationsbetreuer/innen (s. Abschnitt 4.6 „IT-Applikationsbetreuer/innen“). Umgekehrt werden technische Änderungen von den Applikationsbetreuer/innen über die Key-User/innen an die Anwender/innen (s. Abschnitt 4.9 „IT-Anwender/innen“) weitergegeben.

4.9. IT-Anwender/innen

Anwender/innen im Sinne dieser Organisationsrichtlinie sind Personen, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Berechtigungen die IT-Ressourcen der Fachhochschule Kiel verantwortlich nutzen.

4.10. IT-Sicherheitsbeauftragte/r

4.10.1. Aufgaben und Zuständigkeit

Die Rolle der/des IT-Sicherheitsbeauftragten wird der/dem Kanzler/in der Fachhochschule Kiel übertragen. Die/Der Kanzler/in beauftragt eine/n Mitarbeiter/in mit der Wahrnehmung der Aufgaben der/des IT-Sicherheitsbeauftragten. Zu den Aufgaben der/des IT-Sicherheitsbeauftragten gehören:

- den Sicherheitsprozess zu steuern und bei allen damit zusammenhängenden Aufgaben mitzuwirken,
- die Leitungsebene bei der Erstellung der IT-Sicherheitsrichtlinie zu unterstützen,
- die Erstellung der IT-Sicherheitsrichtlinie, des Notfallkonzepts und anderer Teilkonzepte und System-Sicherheitsrichtlinien zu koordinieren.

Für eine ausführliche Beschreibung der Regelungen zur Gewährleistung der Informationssicherheit, wird auf die IT-Sicherheitsrichtlinie der Fachhochschule Kiel verwiesen.

4.11. Datenschutzbeauftragte/r

Die Fachhochschule Kiel bestellt eine/n Mitarbeiter/in zur Wahrnehmung der Aufgaben der/s Behördlichen Datenschutzbeauftragten. Bestellung und Aufgaben sind im Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetz, LDSG § 10 „Behördliche Datenschutzbeauftragte“ beschrieben.

4.12. Personalvertretungen

Die Funktion der Personalvertretungen ist im Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) geregelt.

5. Schlussbestimmungen

Diese IT-Organisationsrichtlinie ist ab Bekanntgabe im Rundschreiben des Präsidiums der Fachhochschule Kiel anzuwenden.